

Änderungsantrag

Zu SP70-XXX (Konkurrenzantrag null Uhr)

Sitzung: _____ / _____

TOP: _____

Datum: _____

[Spoiler: Angehängt ist der Antragstext mit den Änderungen]

Ändere den Antrag wie folgt:

1. Ersetze in Absatz 2 „mindestens 24 Stunden“ durch „spätestens am Werktag“
2. Ersetze Absatz 3 Nummer 1 zu „auf fristgerechen Antrag vor der Sitzung mit den Stimmen von Zwei-Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliedern des Studierendenparlamentes die Aussetzung angenommen wird,“
3. Ersetze in Absatz 3 Nummer 2 durch „eine Sitzung, zu welcher auf Grundlage des Absatz2 eingeladen wurde, durch zu wenig anwesende stimmberechtigte Mitglieder nicht beschlussfähig war.“
4. Streiche Absatz 4 ersatzlos.
5. Ersetze in dem Teil der Finanzordnung „50€ pro Mitglied des Präsidiums. Diese werden gleichmäßig auf alle Mitglieder des Präsidiums aufgeteilt“ durch „200 €“
6. Füge als neue Nummer 4 ein: „das Parlament hat sich nicht im begründeten Ausnahmefall mit zwei Drittel Mehrheit auf der nächsten Sitzung für eine Aussetzung de Absatzes ausgesprochen.“
7. Streiche „Dabei wird im 1. Fall dieses entweder durch das Präsidium oder durch das Parlament mit einer einfachen Mehrheit auf der nächsten Sitzung festgelegt.“ und im folgenden Satz „im Falle einer beschlussunfähigen Sitzung“ ersatzlos.

Zur Begründung:

1. Die 24 Stunden Frist ist ungünstig, da eigentlich verhindert werden sollte, dass am selben Tag eine Sitzung stattfindet. Mit der 24h Frist ist es nicht möglich, am Tag vor der nächsten Sitzung zu einer späteren Uhrzeit zu beginnen, als die nächste ordentliche.
2. Die Formulierung ist jetzt eindeutiger und genauer.
3. Die Formulierung ist jetzt schöner zu lesen.
4. Eine Streichung des Absatzes hat nahezu keine Auswirkung, wenn sich die Mehrheit dagegen ausspricht, den Paragraphen abzuschaffen. Es kann ein Antrag gestellt werden, der diesen Paragraphen auf Grundlage des Absatzes 3 außer kraft setzt und eine Änderung der GO durchführt.
Im Gegensatz dazu steht, dass eine Fortsetzung in der 72. Legislatur nur durch eine Änderung der GO stattfinden kann, welche, wie man aktuell sieht, ein paar Jahre dauern kann.
5. Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung, welche, ausgezahlt werden sollte, anhand des Aufwandes, welcher entsteht. Dieser Aufwand ändert sich nicht mit der Anzahl der Mitglieder des Präsidiums. An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass das aktuelle Präsidium, sollte die FinO noch bis Juli in kraft treten, auch von dem Geld profitiert.
6. Die Änderung ist mit dem Wegfall der nachfolgenden Satz begründet. Uns war es wichtig, dass das Präsidium nicht in der Lage ist, den Paragraphen auszunutzen um Geld zu bekommen. Mit der aktuellen Formulierung ist die Möglichkeit gegeben, aus egal welchen Gründen das Geld auf der nächsten Sitzung zu blockieren.
7. Durch die vorherige Änderung verbessert.

Unterzeichnende: Noëmi Preisler _____

Marten Schulz _____

Abstimmung: (_____ / _____ / _____) Antragsnummer: _____ / _____

Ergebnis: Angenommen / Abgelehnt / Zurückgezogen

Für die Lesbarkeit folgt nun der gesamte Antragstext:

Füge in der GO folgenden, neuen Paragraphen ein:

- (1) Die Sitzungen sollen gegen 24 Uhr enden. Wird ein Tagesordnungspunkt um 00:00 behandelt, wird dieser in der Regel vertagt. Sollte eine Vertagung nicht möglich sein, wird dieser schnellstmöglich beendet. Es dürfen keine neuen Tagesordnungspunkte begonnen werden, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte „Sitzungstermine“ und „Verschiedenes“, welche jeweils auf 10 Minuten begrenzt sind. Alle anderen noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- (2) Werden nach Absatz 1 mehr als zwei Anträge, ein Tagesordnungspunkt unter „Berichte und Anfragen“ oder ein Tagesordnungspunkt unter „Wahlen“ vertagt, so soll das Präsidium unverzüglich zu einer neuen Sitzung einladen. Diese muss spätestens einen Werktag vor der nächsten, ordentlichen Sitzung stattfinden und nur in begründeten Ausnahmefällen nicht in den nächsten 14 Tagen. Wenn die nächste ordentliche Sitzung innerhalb von 14 Tagen stattfindet, so kann auf eine zusätzliche Sitzung verzichtet werden.
- (3) Dieser Paragraph tritt für die aktuelle Legislatur des Studierendenparlaments außer kraft, wenn
 1. auf fristgerechten Antrag vor der Sitzung mit den Stimmen von Zwei-Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments die Aussetzung angenommen wird,
 2. eine Sitzung, zu welcher auf Grundlage des Absatz 2 eingeladen wurde, durch zu wenig anwesende stimmberechtigte Mitglieder nicht beschlussfähig war.

Ändere die Finanzordnung der Studierendenschaft wie folgt:

- Als neuer Absatz 10 in §54:

Finden in einer Legislatur des Studierendenparlamentes mehr als 10 Sitzungen statt, so erhöht sich die maximale Aufwandsentschädigung für das Präsidium einmalig pro zusätzlicher Sitzung um 200 €. Kommt es dabei bei einer Person zu einem Widerspruch mit Abs. 1, so wird maximal der Höchstbetrag an die Person ausgezahlt und der restliche Betrag verfällt.

Sowohl dieser Absatz als auch die Zählung der Sitzungen nach Satz 1 ist nur anwendbar bei Sitzungen, welche alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. die Sitzung ist nicht durch Fehler des Präsidiums beschlussunfähig,
2. das Präsidium war durch Ordnungen verpflichtet einzuladen,
3. das Parlament hat sich nicht im begründeten Ausnahmefall mit einfacher Mehrheit auf der Sitzung für eine Aussetzung des Absatzes ausgesprochen.
4. das Parlament hat sich nicht im begründeten Ausnahmefall mit zwei Drittel Mehrheit auf der nächsten Sitzung für eine Aussetzung des Absatzes ausgesprochen.

Der oder die Referent*in für Finanzen darf das zusätzliche Geld erst nach der nächsten beschlussfähigen Sitzung auszahlen.

- Ändere in der Tabelle in §54 Abs. 3 in der Zeile für das Präsidium in der Spalte für die Maximale Aufwandsentschädigung zu:

Insgesamt 1 pro Monat zuzüglich Abs. 10, soweit anwendbar.